

der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Diese Frist wird durch die vorläufige Einstellung des Verfahrens unterbrochen.

#### 4. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

Schließlich hat das Gericht die Möglichkeit, die Sache wieder an den Staatsanwalt zurückzugeben. In diesem Falle erfolgt — im Unterschied zu den übrigen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren — keine gerichtliche Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Mit der Zurückverweisung spricht das Gericht vielmehr aus, daß es sich aus bestimmten Gründen nicht bzw. noch nicht in der Lage sieht, über diesen Antrag zu entscheiden.

Die Strafprozeßordnung gibt dem Gericht die Möglichkeit der Zurückverweisung nicht nur in den Fällen des § 174 StPO. Im Gegensatz zu den übrigen Entscheidungsmöglichkeiten des § 172 StPO, die durch die §§ 173, 175 und 176 StPO jeweils erschöpfend konkretisiert werden, beschreibt der § 174 StPO lediglich den Hauptanwendungsfall der Zurückverweisung gemäß § 172 Ziff. 2 StPO. Das ergibt sich daraus, daß § 172 Ziff. 2 StPO ausschließlich für das Eröffnungsverfahren Bedeutung hat — das folgt aus der Systematik der StPO —, während § 174 StPO im Unterschied zu den §§ 173, 175 und 176 StPO keineswegs eine spezielle Entscheidung des Eröffnungsverfahrens beschreibt, sondern dem Gericht diese Befugnis für das gesamte gerichtliche Verfahren einräumt. Sie wird bei gewissenhafter Prüfung der Sache durch das Gericht vor allem im Eröffnungsverfahren in Anspruch zu nehmen sein. Deshalb ist sie auch an dieser Stelle geregelt. § 172 Ziff. 2 StPO läßt also neben dem Fall des § 174 StPO durchaus noch andere Gründe einer Zurückverweisung im Eröffnungsverfahren zu und ist insofern im Unterschied zu den übrigen Ziffern des § 172 StPO selbständige gesetzliche Grundlage einer Rückgabe.<sup>34</sup>

##### A.

Die Rückgabe, die direkt auf § 172 Ziff. 2 StPO gestützt ist, wird praktisch in den Fällen der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit des vom Staatsanwalt mit der Anklage angerufenen Gerichts.<sup>35</sup>

34. vgl. Ziegler, Die Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt wegen Unzuständigkeit des Gerichts, NJ, 1955, S. 444; Urteil des OG vom 7.11.1955, NJ, 1956, S. 24; anderer Ansicht dagegen Weiß, Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt und die Zuständigkeit der Gerichte, NJ, 1956, S. 777.

35. vgl. hierzu S. 169 ff. dieses Leitfadens.